# VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/86 DES RATES

**vom 17. Februar 1986**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1531/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (1),

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1531/85 (2) hat der Rat für den Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 ein Gemeinschaftszollkontingent für Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigen Roheisen oder Stahl, eröffnet.

Nach der Beitrittsakte sollen sich das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 an diesem Zollkontingent entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf beteiligen können. Diese Beteiligung kann während eines ersten Zeitraumes auf die Möglichkeit beschränkt werden, die ihrem bevorstehenden Bedarf an Einfuhren aus Drittländern entsprechende Mengen aus der gebildeten Gemeinschaftsreserve zu ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1531/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden."

2. In Artikel 2 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in Spanien oder Portugal ankündigt und dafür die Teilnahme an dem Kontingent beantragt, zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Februar 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. van den BROEK

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1985, S. 5.